eABGB

Elisabeth Kaban und Sina Krottmaier

We work for tomorrow

UNI GRAZ

REWI UNI GRAZ Thinking law

ZIM

Einleitung

- Interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Rechtswissenschaften und den Digitalen Geisteswissenschaften
- Was ist das eABGB?
- *Prof. Peter Bydlinskis* Projekt *Modernisierung des ABGB*
- eABGB und *Modernisierung des ABGB* = offene digitale Ressourcen

Inhalt

Modernisierung des ABGB

- Idee und Projektstart
- Ziele
- Aufbau der Forschungsergebnisse
- Aktueller Forschungsstand
- Probleme

eABGB

- Entwicklungsschritte und Arbeitsabläufe
- Aktueller Stand

Modernisierung des ABGB

Idee und Projektstart

- Beginn: 2015

- ABGB ist sprachlich häufig nicht mehr zugänglich
  - Gesetzestext ca. 30 % Urbestand aus 1812
  - Seit 210 Jahren textlich unverändert in Geltung

- Sprachliche Modernisierung

- Verbesserungsbedarf
  - Altertümliche Formulierungen
  - Ungenau verwendete Ausdrücke
  - Unübersichtliche, lange Regelungen
  - Inhomogene Begriffsverwendung

- Gesetzesnovellen im Rahmen von „ABGB 200+“

Ziel und Zwecke

- Hauptziel: gut verständliche, zeitgemäße Textfassung des gesamten ABGB

- Zwecke:
  - Studierende können verstärkt mit dem Gesetzestext arbeiten
  - Besseres Verständnis für Normadressaten, juristische Laien, aber auch für österreichische und ausländische Jurist*innen
  - Anregung und erster Vorschlag für Novellierung des ABGB

Forschungsergebnisse in Texttabellen

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
§ 1057. Wird die Bestimmung[13] des Preises mehreren Personen überlassen, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Fallen die Stimmen so verschieden aus, dass der Preis nicht einmal durch wirkliche[14] Mehrheit der Stimmen festgesetzt wird; so ist der Kauf für nicht eingegangen zu achten[15].	Preisbestimmung durch mehrere Personen	idF JGS Nr. 946/1811	**§ 1057**. [1]Wird die Preisfestsetzung mehreren Personen überlassen, entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen. [2]Wird der Preis auf diese Weise nicht festgesetzt, ist der Kaufvertrag als niemals geschlossen zu behandeln.	*So ungewöhnlich und im Einzelnen so heikel, dass eine komplette Streichung vorgeschlagen wird.*[16]
§ 1058. Auch der Wert[17], welcher bei einer früheren Veräußerung bedungen worden ist, kann zur Bestimmung des Preises dienen. Hat man den ordentlichen Marktpreis zum Grunde gelegt, so wird der mittlere Marktpreis des Ortes und der Zeit, wo und in welcher der	Bestimmung des Kaufpreises	idF JGS Nr. 946/1811	**§ 1058.** (1) Auch der den Parteien bei Vertragsschluss nicht bekannte Preis einer früheren Veräußerung der Sache kann als Kaufpreis vereinbart werden.[18] (2) Wurde der ordentliche Marktpreis[19] als Kaufpreis vereinbart, ist der durchschnittliche Preis ge-	*Da diese beiden Fälle recht unterschiedlich sind, könnte man eine der Regelungen in den „freien" § 1059 verschieben.*

[13] Hier „Bestimmung", in § 1056 aber „Festsetzung"!? Wird angeglichen.
[14] Damit ist nach *Zeiller* (Commentar III/1, 356) die absolute Mehrheit gemeint. Unklar bleibt, warum in Satz 2 bloß von „Mehrheit" die Rede ist.
[15] Die unterschiedlichen Formulierungen aE von § 1057 („Kauf für nicht eingegangen zu achten") und von § 1056 („Kaufvertrag als nicht geschlossen angesehen") sind sachlich nicht zu erklären, daher Angleichung schon im Textvorschlag.

Aktueller Forschungsstand

- ABGB umfasst 1330 in Kraft stehende Paragraphen
- Mit Stand September 2022 ca. 740 Paragraphen neutextiert

- Texttabellen im Open Access auf der Homepage des Zivilrechtsinstituts der Universität Graz veröffentlicht

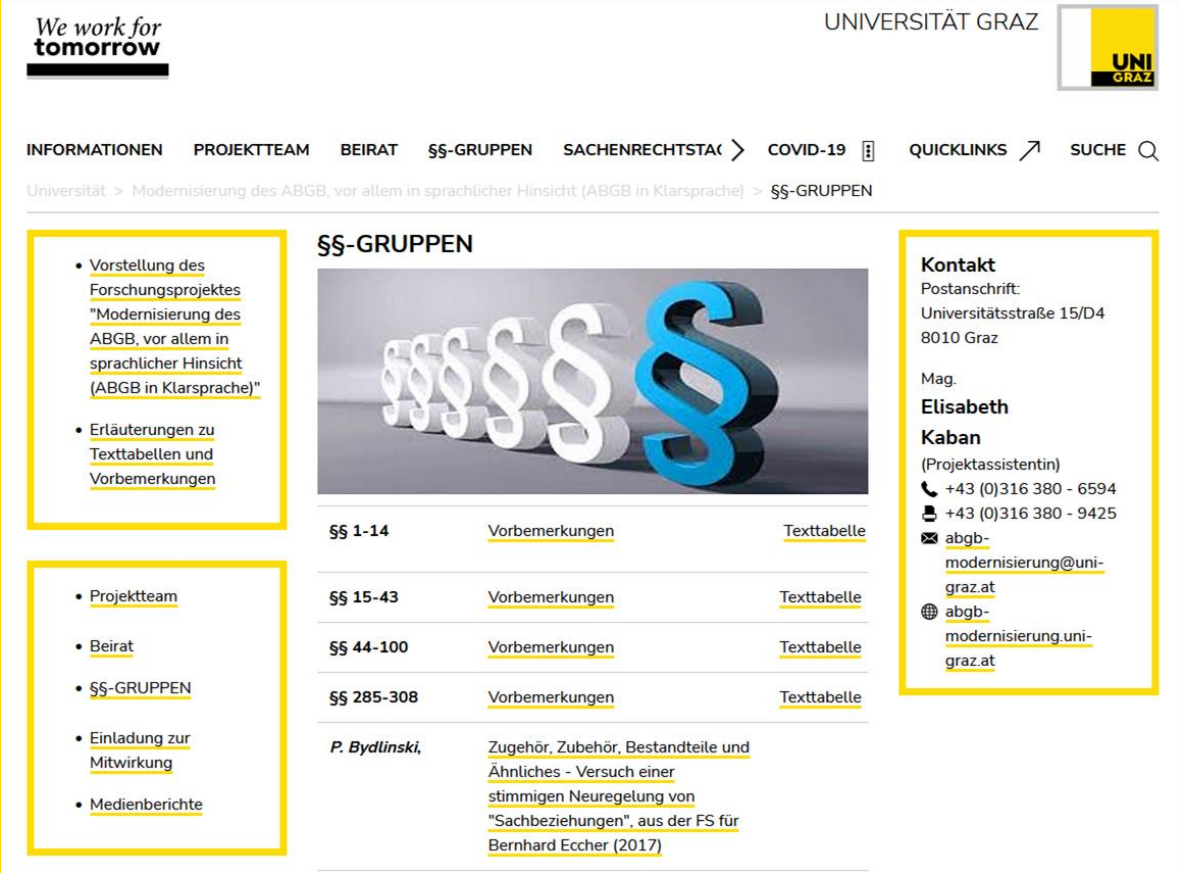

Problem:

„Abstimmungsbedarf“ und Erstellung eines Terminologieverzeichnisses

- Vereinfachung und Vereinheitlichung von Begriffen im gesamten ABGB
  - Keine Verwendung von Synonymen
- Vormerkung von „Abstimmungsbedürfnissen“
- Gesonderter „Abstimmungsdurchgang“ aufgrund der Fülle der Forschungserkenntnisse nicht möglich

Lösung:

„Abstimmungsbedarf“ und Erstellung eines Terminologieverzeichnisses

- Kooperation mit dem Zentrum für Informationsmodellierung der Universität Graz (ZIM)
- Ermöglicht durch die Förderung des HFDT-Forschungsnetzwerkes der Universität Graz

- Auslotung von Lösungsmöglichkeiten durch Einsatz digitaler Werkzeuge
- → Entwicklung des eABGB
- Ziel erreicht: Ausgabe einer Übersicht über sämtliche abzustimmende Begriffe

- Bietet viele weitere Vorteile
  - ua ansprechende und benutzerfreundliche Darstellung der Forschungsergebnisse
  - Volltextsuche

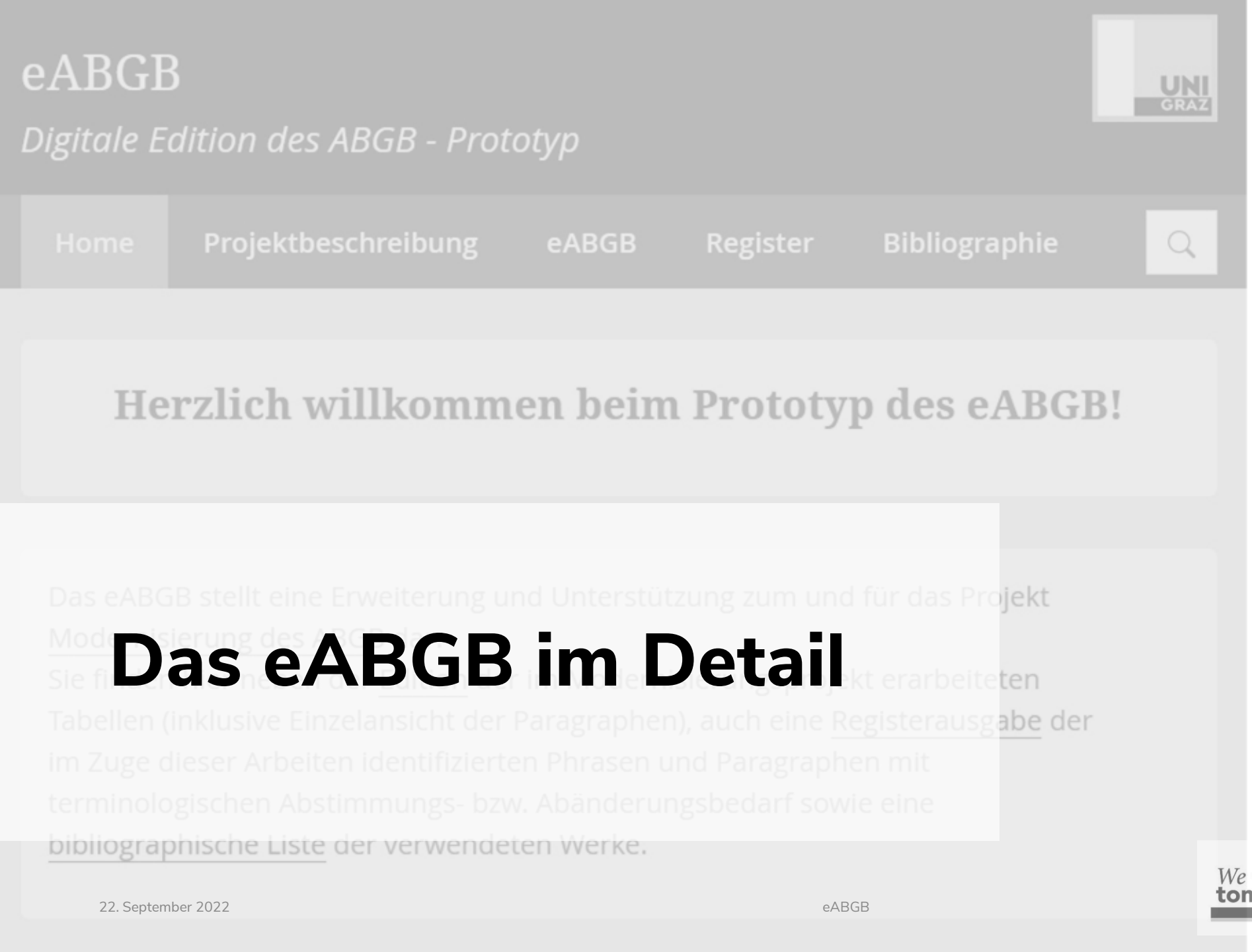

Das eABGB im Detail

Was ist das eABGB?

- Allgemein
  - Unterstützungstool
  - Erweiterung
  - Modernisierungsprojekt *in neuem Gewand*

- Im Kern

  → eine **digitale Edition**

Digitale Edition?

folgt dem digitalen Paradigma (Erschließung,Wiedergabe, Ergänzungen, Erweiterungen)

→ erweiterte Funktionalitäten

- Interaktivität, Multimedialität

→ Standardbasiert (XML)

→ Abstraktion und Sichtbarmachung

- Trennung von Inhalt und Layout → Datenstruktur statt Text
- Informationsanreicherung (durch Kodierung)
  - Implizites explizit machen
  - “neue” Querverbindungen herstellen

Ziel der Umsetzung

- Anforderungen der Projektpartner*innen
  - leichtere Durchsuchbarkeit der Texte
  - Identifizieren von als terminologisch problematisch gekennzeichneten Wörtern, Phrasen, Paragraphen

- *Eigene* Anforderungen
  - nachnutzbare Daten auf Basis etablierter Standards
  - nachnutzbare Workflows
  - Workflows mit so wenig manuellen Eingriffen wie möglich

Von den Tabellen zum eABGB

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag
§ 366. [1]Mit dem Rechte des Eigentümers jeden Andern von dem Besitze seiner Sache auszuschließen, ist auch das Recht verbunden, seine ihm vorenthaltene Sache von jedem Inhaber durch die Eigentumsklage gerichtlich zu fordern. [2]Doch	Die eigentliche Eigentumsklage (rei vindicatio)	idF JGS Nr. 946/1811	**§ 366.** (1) Der Eigentümer kann seine ihm vorenthaltene Sache von jedem Inhaber mit der Eigentumsklage fordern. (2) [1]Dieser Anspruch steht dem Veräußerer einer Sache nicht zu, der erst nach der Veräußerung Eigentum erlangt hat. [2]In

?

« vorhergehender Paragraph | nächster Paragraph »

Überblick

Regelungsinhalt:	Die eigentliche Eigentumsklage (rei vindicatio)
Gültigkeit:	idF JGS Nr. 946/1811

Paragraphenüberschrift

Originalüberschrift	Überschriftenvorschlag	Alternativüberschrift
Klagen aus dem Eigentumsrechte: a) Eigentliche Eigentumsklage: wem und gegen wen sie gebühre?	Herausgabeanspruch des Eigentümers (Eigentumsklage)[36]	Herausgabeanspruch des Eigentümers (Eigentumsklage)

Originaltext show hide

Originaltext

§ 366. [1] Mit dem Rechte des Eigentümers jeden Andern von dem Besitze seiner Sache auszuschließen, ist auch das Recht verbunden, seine ihm vorenthaltene Sache von jedem Inhaber durch die Eigentumsklage gerichtlich zu fordern.
[2] Doch steht dieses Recht demjenigen nicht zu, welcher eine Sache zur Zeit, da er noch nicht Eigentümer war, in seinem eigenen Namen veräußert, in der Folge aber das Eigentum derselben erlangt hat.[37]

Textvorschlag

§ 366. (1) Der Eigentümer kann seine ihm vorenthaltene Sache von jedem Inhaber mit der Eigentumsklage fordern.
(2) [1] Dieser Anspruch steht dem Veräußerer einer Sache nicht zu, der erst nach der Veräußerung Eigentum erlangt hat.
[2] In einem solchen Fall geht das nachträglich erlangte Eigentum unmittelbar auf den Erwerber über.

Alternativtext

§ 366. Der Eigentümer kann seine Sache von jedem Inhaber herausverlangen, der ihm gegenüber zur Innehabung nicht berechtigt ist.

Fußnoten einblenden

Aufbereiten der Daten

- Word = XML

Erster Teil **Von dem Personenrechte**


```xml
<w:tc>
    <w:tcPr>
        <w:tcW w:type="dxa" w:w="3628"/>
        <w:shd w:color="auto" w:fill="auto" w:val="clear"/>
    </w:tcPr>
    <w:p w14:paraId="3D95FC57" w14:textId="77777777" w:rsidP="00717D03" w:rsidR="0037273F" w:rsidRDefault="0037273F"
        w:rsidRPr="00802C6C">
        <w:pPr>
            <w:pStyle w:val="UeberTeil"/>
        </w:pPr>
        <w:r w:rsidRPr="00802C6C">
            <w:t>Erster Teil</w:t>
        </w:r>
    </w:p>
    <w:p w14:paraId="3DFE772A" w14:textId="77777777" w:rsidP="00717D03" w:rsidR="0037273F" w:rsidRDefault="0037273F"
        w:rsidRPr="00802C6C">
        <w:pPr>
            <w:pStyle w:val="UeberTeil"/>
        </w:pPr>
        <w:r w:rsidRPr="00802C6C">
            <w:t>Von dem Personenrechte</w:t>
        </w:r>
    </w:p>
</w:tc>
```


→ **ABER Text = Text?**

- keine textsortenspezifische Kennzeichnung
- Trennung von Text und Fußnoten, etc.
- Identifizierung und Anreicherung komplex

→ **Eigenes Datenmodell notwendig**

Datenmodell?

Wie wichtig ist es, das Tabellarische aufrecht zu erhalten?

→ **Fokus auf Paragraphen**

Passende Standards zur Auszeichnung?

?

Akoma Ntoso

XML for parliamentary, legislative & judiciary documents

Akoma Ntoso

?

TEI

< Text Encoding Initiative >

TEI

→ **TEI mit Querverweisen auf Akoma Ntoso**

Von der Wordtabelle zu den gewünschten Daten

OxGarage

- ➔ TEI “Rohfassung”
- ➔ tabellenorientiert

XSL
Transformation

- ➔ z.B. verschiedenen Varianten,
- ➔ terminologische Abstimmungsbedarfe,
- ➔ Paragraphenaufbau (Absatz, Satz, Littera, Ziffer),
- ➔ Akoma Ntoso Referenzen,
- ➔ etc.

! **ABER** Problem mit Identifizierung der Bestandteile

Lösung = “sprechende” Formatvorlagen in den Wordtabellen

Von den Daten zum eABGB

?

Einspielen der Daten auf den Testserver

- Ansicht und Grundfunktionalitäten (Buttons; Druckfunktionten; etc.)

  → Erzeugung von HTML mittels XSLT

  → CSS + JavaScript

- Registerausgabe und Volltextsuche

  → auf Basis einer abgespeckten RDF-Version der Daten

  - beschreibt Ressourcen + Beziehungen zueinander
  - Standard für den Datenaustausch im Web
  - erste Elemente der **E**uropean **L**egislation **I**dentifier (ELI) Ontologie der EU integriert

Communication is key!

Momentaner Stand

- 740 Paragraphen auch im eABGB
  - → ausdruck- und speicherbare Listen von Terminologie und Bibliographie
  - → Datensätze (TEI sowie RDF) sind frei verfügbar und herunterladbar
  - → Volltextsuche

- befindet sich momentan noch auf Entwicklungsserver
  - → Veröffentlichung des Prototypen in den nächsten Wochen geplant

- Veröffentlichung am Geisteswissenschaftliches Asset Management System **(GAMS)** des ZIM
  - OAIS-konform (folgt den Standards digitaler Archivierung)
  - Open-Access
  - FAIR (Daten sind **F**indable, **A**ccessible**, I**nteroperable und **R**eusable)

eABGB

Digitale Edition des ABGB - Prototyp

Home | Projektbeschreibung | eABGB | Register | Bibliographie | Volltextsuche

Herzlich willkommen beim Prototyp des eABGB!

Das eABGB stellt eine Erweiterung und Unterstützung zum und für das Projekt Modernisierung des ABGB dar. Sie finden hier neben der Edition der im Modernisierungsprojekt erarbeiteten Tabellen (inklusive Einzelansicht der Paragraphen), auch eine Registerausgabe der im Zuge dieser Arbeiten identifizierten Phrasen und Paragraphen mit terminologischen Abstimmungs- bzw. Abänderungsbedarf sowie eine bibliographische Liste der verwendeten Werke.

eABGB

Digitale Edition des ABGB - Prototyp

Home | Projektbeschreibung | eABGB | Register | Bibliographie | Volltextsuche

Paragraphensammlungen

« zurück

§§ §§ 1-14

§§ §§ 15-43

§§ §§ 44-100

§§ §§ 285-308

§§ §§ 309-352

§§ §§ 353-379

§§ §§ 380-403

§§ §§ 404-422

Originaltext

§ 23. In zweifelhaftem Falle, ob ein Kind lebendig oder tot geboren worden sei, wird das Erstere vermutet. Wer das Gegenteil behauptet, muß es beweisen.

Textvorschlag

§ 23. Ist die Lebendgeburt zweifelhaft, so wird sie vermutet. Wer das Gegenteil behauptet, muss es beweisen. [42]

Alternativtext

§ 23. Lebendgeburt wird vermutet. [43]

Fußnoten

[42] Der zweite Satz könnte entfallen, da er sich aus dem ersten ergibt.

[43] In dieser Kurzform wäre es gesetzestechnisch günstiger, den Satz als Satz 3 von § 22 zu ergänzen.

Register

« zurück

Abstimmungsbedarf in Paragraphen

(2-mal) Verpflichtung: § 1378 textvorschlag;

(ausschließliche tatsächliche) Gewalt: § 312 (1) alternative;

(nicht) auf andere Weise bestimmt: § 1417 1 textvorschlag;

(unmittelbar) drohender Eingriff: § 523 5 alternative;

(wiederholte) Abtretung: § 1442 textvorschlag;

Verwendete Bibliographie

« zurück

Andrich Tamara, Die ABGB-Vorschriften über die Dienstbarkeiten: wesentlicher Inhalt und sprachliche Neufassung (Diplomarbeit Univ. Graz 2016)

Angst, Die zivil- und vermessungsrechtliche Bedeutung der Festlegung der Grundstücksgrenzen im Zuge von Grundstücksvermessungen, NZ 2010, 193

Apathy, Afterverpfändung und Verständigung des Schuldners, JBl 1979, 518

Apathy, Ausgewählte Fragen des Ersitzungsrechts, JBl 1999, 205

Apathy, Ersitzung zu Gunsten und zu Lasten von Gemeinden, RFG 2006, 82

eABGB Volltextsuche

Suchergebnisse für: **Eigentum**

Anzahl der gefundenen Einträge: 80

Suchhilfe

Die Suche ist als *exact match* Suche realisiert. Das bedeutet, dass nur exakte Suchetreffer ausgeliefert werden. Wird nach eigen gesucht, werden nur die Treffer von eigen ausgegeben und nicht etwa Eigentum. Wird hingegen nach eigen* gesucht, werden Ergebnisse ausgeliefert die eigen

Enthalten in: § 286
Thema: Öffentliche und private Sachen
In: §§ 285-308

Enthalten in: § 287
Thema: Freistehende Sachen, Allgemeingut, Staatsvermögen
In: §§ 285-308

Enthalten in: § 290
Thema: Reichweite der Vorschriften des ABGB
In: §§ 285-308

Enthalten in: § 297a
Thema: Auf einem Grundstück befindliche fremde Maschinen
In: §§ 285-308

Enthalten in: § 300
Thema: Kellereigentum

Vielen Dank!

Kontaktmöglichkeiten:

elisabeth.kaban@uni-graz.at

sina.krottmaier@uni-graz.at

We work for tomorrow

UNI GRAZ